

INFOBLATT

Mietwagen-Gewerbe mit Pkw

Stand: Februar 2017

FACHGRUPPE FÜR DIE BEFÖRDERUNGSGEWERBE MIT PKW

3100 St. Pölten, Wirtschaftskammer-Platz 1

E-mail: verkehr.fachgruppen2@wknoe.at
Internet: <http://www.wko.at/noe/pkw>
Tel.: 02742/851-19510, 19511, 19512
Fax: 02742/851-19519

Fachgruppenobmann: KommR Felix Pribil
Fachgruppengeschäftsführer: Mag. Michael Steinparzer
Sekretariat: Elisabeth Heißenberger, Karin Strobl, Katja Hametner

GEWERBSMÄSSIGE BEFÖRDERUNG VON PERSONEN IM MIETWAGEN-GEWERBE MIT PKW

(Gelegenheitsverkehrsgesetz - BGBl. 112/1996
in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2006 vom 16.02.2006)

BERECHTIGUNGSUMFANG

Das Mietwagen-Gewerbe mit PKW umfasst

- die Beförderung eines geschlossenen Teilnehmerkreises mit Personenkraftwagen (maximal 9 Sitzplätze inklusive Lenkerplatz) unter Beistellung des Lenkers auf Grund besonderer Aufträge (Bestellungen).

Achtung:

Mietwagenunternehmer dürfen Plätze weder einzeln noch in Gruppen vergeben.

Ausnahme: Sie besitzen eine Berechtigung zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von Gesellschaftsfahrten nach den für Reisebüros geltenden Vorschriften.

UMFANG DER KONZESSION

Die Konzession muss auf eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugen erteilt werden. Für eine Vermehrung der Anzahl der Fahrzeuge ist eine Genehmigung erforderlich. Für diese gelten dieselben Vorschriften wie für die Erteilung der Konzession.

Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession

- Allgemeine Voraussetzungen
- Zuverlässigkeit
- EWR-Bürger
- Fachliche Eignung (Befähigungsnachweis)
- Finanzielle Leistungsfähigkeit
- Tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in Österreich
- Abstellplätze

a) Allgemeine Voraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen zur Ausübung eines Gewerbes ist für natürliche Personen die Eigenberechtigung (Vollendung des 18. Lebensjahres). Kapitalgesellschaften (GmbH, Aktiengesellschaft) und Personengesellschaften (OG und KG) müssen zur Ausübung eines Gewerbes einen entsprechenden befähigten gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen.

b) Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit muss durch eine Strafregisterbescheinigung und eine Erklärung über das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen gemäß § 13 Gewerbeordnung 1994 nachgewiesen werden.

Die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn

1. der Antragsteller oder Gewerbeberechtigte zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde und die Verurteilung nicht getilgt ist,
2. dem Antragsteller oder Gewerbeberechtigten die Bewilligung zur Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes bereits einmal rechtskräftig entzogen wurde oder
3. der Antragsteller oder Gewerbeberechtigte wegen schwerer Verstöße gegen die Vorschriften über
 - die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder
 - die Personenbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kraftfahrzeuge, den Umweltschutz sowie die sonstigen Vorschriften in Bezug auf die Berufspflichten rechtskräftig bestraft wurde.

c) EWR-Angehörige

Eine natürliche Person muss Angehöriger einer Vertragspartei des EWR sein und als Unternehmer einen Sitz in Österreich haben.

Personengesellschaften und juristische Personen müssen ihren Sitz in Österreich haben. Die zur Vertretung berufenen Organe oder die geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter müssen EWR-Angehörige sein.

d) Fachliche Eignung

Die fachliche Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Konzessionsprüfung (siehe später) nachzuweisen. Für die Zulassung zur Prüfung ist eine vorherige fachliche Tätigkeit im Mietwagen-Gewerbe mit PKW **nicht** mehr erforderlich.

Zusätzlich zur Konzessionsprüfung muss eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit in einem Taxiunternehmen, einem Mietwagenunternehmen mit PKW oder einem fachlich nahestehenden Berufszweig (z. B. Omnibusbetrieb) nachgewiesen werden. Diese Tätigkeit muss durch eine Bestätigung des Sozialversicherungsträgers nachgewiesen werden. Zeiten eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses können dabei nicht berücksichtigt werden.

e) Finanzielle Leistungsfähigkeit (= finanzielle Mittel zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens)

Es müssen mindestens EUR 7.500,- für jedes Fahrzeug nachgewiesen werden. Für die Beurteilung können Vermögensübersicht, Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanz, Bareigenmittel, Bankguthaben, Anschaffungswert der Fahrzeuge und Betriebsanlagen sowie Belastungen des Betriebsvermögens herangezogen werden.

Der Nachweis kann durch Vorlage einer Bankgarantie, eines Prüfungsberichtes einer Bank, eines Kreditinstitutes, eines Wirtschaftstreuhänders, eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers erbracht werden. Keine erheblichen Steuer- oder Sozialversicherungsbeitragsrückstände! Die Nachweise dürfen nicht älter als 3 Monate sein.

f) Tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in Österreich

g) Abstellplätze

In der Standortgemeinde oder einer daran unmittelbar angrenzenden Gemeinde müssen für die jeweils beantragte Anzahl von Kraftfahrzeugen Abstellplätze außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr nachgewiesen werden (z. B. Eigengrund, eigene Garage, angemieteter Abstellplatz, oder Garagenplatz).

KONZESSIONSPRÜFUNG

a) Anmeldung

Die Anmeldung zur Prüfung hat der Prüfungswerber spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin schriftlich beim Landeshauptmann des **Wohn- oder des Firmensitzes** einzubringen.

Niederösterreichische Landesregierung

Abteilung WST 1

Herr Herbert Aininger

Landhausplatz 1

3100 St. Pölten

Tel. Nr. 02742/9005/12788

Die Termine erfahren Sie bei der NÖ Landesregierung und der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW in der Wirtschaftskammer Niederösterreich.

Der Prüfungsanmeldung sind anzuschließen:

- Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens, Meldezettel
- Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr
- Gegebenenfalls Bescheinigungen über die Anrechnung von Prüfungsgegenständen

Bestimmte Schulabschlüsse und Zeugnisse ersetzen einzelne Sachgebiete der Konzessionsprüfung - siehe auch Info-Blätter „Anrechnung von Sachgebieten“ und „Entfall des Prüfungsteiles Unternehmerprüfung“!

Achtung!

Die Anrechnung von Zeugnissen und Diplomen auch für einzelne Sachgebiete der Konzessionsprüfung muss **vor** der Prüfung bei der jeweils zuständigen Prüfungskommission (Amt der Landesregierung) beantragt werden.

b) Vorbereitung zur Konzessionsprüfung

Das Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Niederösterreich veranstaltet entsprechende Vorbereitungslehrgänge.

Auskünfte über Termine und Kosten sowie Anmeldung:

Wifi St. Pölten

Frau Kauderer
3100 St. Pölten, Mariazeller Straße 97
Tel. Nr. 02742/890/2262

Detailinformationen finden Sie auch unter:

<https://www.wko.at/Content.Node/branchen/noe/TransportVerkehr/BefoerderungPKW/Aus-und-Weiterbildung/Befaehigungspruefung.html>

GEWERBEANMELDUNG

1. Behörde

Zuständige Behörde zur Erteilung der Konzession für das Mietwagen-Gewerbe mit PKW ist die Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistrat).

Beilagen

Erforderliche Beilagen für die Gewerbeanmeldung sind:

- ⇒ Geburtsurkunde
- ⇒ Staatsbürgerschaftsnachweis
- ⇒ Meldezettel
- ⇒ Strafregisterbescheinigung
- ⇒ Erklärung (kein Konkurs etc.!))

Allenfalls:

- ⇒ Heiratsurkunde
- ⇒ Firmenbuchauszug

2. Grundumlagen

Durch die Erteilung der Gewerbeberechtigung „Mietwagen-Gewerbe mit PKW“ entsteht die gesetzliche Mitgliedschaft bei der Fachgruppe Niederösterreich für die Beförderungsgewerbe mit PKW. Auf Grund der Bestimmungen des Wirtschaftskammergesetzes gibt es folgende Grundumlagen:

<u>Grundumlage:</u>	€ 40,--	pro Konzession
(pro Jahr)	€ 30,--	Zuschlag je KFZ laut Konzessionsumfang

LENKER IM FAHRDIENST

(Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr - BGBl. 951/1993
in der Fassung BGBl. II Nr. 165/2005)

Im Fahrdienst dürfen nur vertrauenswürdige Personen tätig sein.

Dem Lenker eines Fahrzeuges ist es untersagt:

- Fahrten auszuführen, solange er oder ein Mitglied seiner häuslichen Gemeinschaft an einer fieberhaften Infektionskrankheit leidet oder der Verdacht besteht, dass bei ihm oder einem Mitglied seiner häuslichen Gemeinschaft eine akute fieberhafte Infektionskrankheit vorliegt:
- den Fahrdienst in einem durch Alkohol, Medikamente, oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand oder in einer hierfür sonst nicht geeigneten körperlichen oder geistigen Verfassung anzutreten oder während des Fahrdienstes Alkohol, die körperliche oder geistige Verfassung beeinträchtigende Medikamente oder Suchgifte zu sich nehmen.

AUSSTATTUNG UND KENNZEICHNUNG DER FAHRZEUGE

(NÖ Taxi-Betriebsordnung-LGBl. 7001/20-3 vom 10. Februar 1994
in der Fassung vom 6. Dezember 2001)

1. Ausstattung der Fahrzeuge

a) Ausrüstung

- Die Kraftfahrzeuge müssen mindestens vier Türen haben und dem Fahrgast bequemen Ein- und Ausstieg ermöglichen. Eine Schiebetüre, die eine lichte Öffnung von mindestens 1.000 mm freigibt, darf anstelle zweier Türen angebracht werden.
- Für die Mitnahme von mindestens 75 kg üblichen Reisegepäcks muss ein geeigneter Platz vorhanden sein.

b) Abmessungen

Die Fahrzeuge müssen folgende Mindestabmessungen aufweisen:

- Außenlänge (größte Länge): 4.200 mm
- Außenbreite (größte Breite): 1.560 mm
- Außenhöhe (größte Höhe): 1.300 mm

c) zusätzliche Erfordernisse

Die Fahrzeuge müssen unbeschadet kraftfahrrechtlicher Bestimmungen folgende Ausstattung aufweisen:

- Innenbeleuchtung des Fahrgastraumes,
- deutlich sichtbare Kennzeichnung des Verbandszeuges,
- der Fahrgast muss sich während der Fahrt mit dem Lenker verständigen können.

Im Wageninneren sind der Name und der Standort des Gewerbetreibenden sowie das behördliche Kennzeichen des Kraftfahrzeuges am Armaturenbrett ersichtlich zu machen. Die Angaben müssen eindeutig und gut lesbar sein.

d) Pflichten des Lenkers

(1) Lenker sowie allenfalls mitfahrende Ersatzlenker müssen im Sinne dieser Verordnung haben

- ⇒ dem Fahrgast beim Auf- und Abladen des Gepäcks behilflich sein und älteren oder körperlich behinderten Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen die notwendigen Hilfestellungen geben;
- ⇒ nach Beendigung einer Fahrt feststellen, ob Gegenstände zurückgeblieben sind und diese Gegenstände beim Gewerbeinhaber abgeben;

- ⇒ das Fahrzeug während des Fahrbetriebes sauber zu halten;
- ⇒ das Rauchen im Fahrzeug zu unterlassen.

(2) Lenker dürfen von der Beförderung oder Weiterbeförderung ausschließen

- ⇒ Personen, die die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, des übrigen Verkehrs, der Mitfahrenden oder des Lenkers gefährden;
- ⇒ Gepäckstücke, die den Verkehr oder den Betrieb gefährden oder behindern oder das Fahrzeug beschmutzen oder beschädigen können;
- ⇒ Tiere, welche nicht in Behältnissen sicher verwahrt werden oder welche den Verkehr oder den Betrieb gefährden oder behindern oder das Fahrzeug beschmutzen oder beschädigen können;
- ⇒ Personen, die sich nicht an das Rauchverbot halten.

e) Pflichten der Fahrgäste

Fahrgäste haben alles zu vermeiden, was die Sicherheit des Verkehrs gefährden könnte, ihnen ist insbesondere untersagt:

- ⇒ mit dem Lenker während der Fahrt mehr als nötig zu sprechen;
- ⇒ den Lenker bei der Führung des Fahrzeuges zu behindern;
- ⇒ im Fahrzeug zu rauchen;
- ⇒ die der Fahrbahnmitte zugekehrte Außentüre auch bei Stillstand des Fahrzeuges eigenmächtig zu öffnen.

2. Kennzeichnung der Fahrzeuge

Ein Mietwagenfahrzeug darf nur so gekennzeichnet werden, dass es nicht mit einem Taxi verwechselt werden kann. Keinesfalls ist die Verwendung von Taxischildern und Fahrpreisanzeigern gestattet.

3. Aufnahme von Fahrgästen

Die Fahrgäste dürfen nur aufgenommen werden

- in der Betriebsstätte des Mietwagenunternehmers oder
- an dem Ort, der durch eine in der Betriebsstätte eingegangenen Bestellungen vereinbart wurde.

4. Preise und Tarife

Es gibt keine verordneten Tarife für das Mietwagen-Gewerbe mit PKW in Niederösterreich.

Der Mietwagenunternehmer kann seinen Preis frei kalkulieren.

STEUERLICHE ASPEKTE

1. Normverbrauchsabgabe (NOVA) - Steuerbefreiung

Ein Kraftfahrzeug des Mietwagen-Gewerbes mit PKW ist von der NOVA befreit.

Voraussetzung für diese Befreiung von der NOVA ist, dass das Fahrzeug zu mindestens 80 % für den begünstigten Zweck verwendet wird. Das heißt, es muss dieses Fahrzeug nachweislich zu mindestens 80 % in der gewerbsmäßigen Personenbeförderung des Mietwagen-Gewerbes eingesetzt werden.

In der Regel wird die NOVA vom Fahrzeughändler berechnet, auf den Kaufpreis überwält und an das Finanzamt abgeführt. Die Steuerbefreiung wird im Wege einer Vergütung der Abgabe durch das Finanzamt bewirkt.

2. Kraftfahrzeugsteuer/motorbezogene Versicherungssteuer

Ein Kraftfahrzeug des Mietwagen-Gewerbes ist von der Kraftfahrzeugsteuer/motorbezogenen Versicherungssteuer befreit.

3. Vorsteuerabzug

Lieferungen oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Miete oder dem Betrieb von Kraftfahrzeugen, die zu mindestens 80 % der gewerblichen Personenbeförderung dienen, gelten als für das Unternehmen ausgeführt und berechtigen den Unternehmer zum Vorsteuerabzug.

4. Mehrwertsteuer

Im Personenbeförderungsgewerbe gilt der ermäßigte Steuersatz von 10 %.

ENTLOHNUNG UND ARBEITSZEIT DER LENKER/INNEN

Für Arbeiter (= Lenker/Innen) im Mietwagen-Gewerbe gibt es den Bundeskollektivvertrag für das Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw. Der [Kollektivvertrag](#) ist bei der Fachgruppe kostenlos erhältlich bzw. auf unserer Homepage www.wko.at/noe/pkw.

Der Bruttomonatslohn beträgt seit 01. Jänner 2016 EURO 1.170,- (ab 1. Jänner 2017 EURO 1.200,-).

Die Normalarbeitszeit im Mietwagen-Gewerbe beträgt 45 Stunden pro Woche.

GEHALT DER ANGESTELLTEN

Für Angestellte im Mietwagen-Gewerbe gilt seit 1.1.2012 der Bundeskollektivvertrag für Angestellte im Personenbeförderungsgewerbe mit PKW.

Der [Kollektivvertrag für Angestellte](#) ist ebenfalls bei der Fachgruppe kostenlos erhältlich bzw. auf unserer Homepage www.wko.at/noe/pkw.

Die Normalarbeitszeit beträgt grundsätzlich 8 Std. pro Tag und 40 Std. in der Woche.

KRAFTFAHRRECHTLICHE ASPEKTE

Die im Mietwagen-Gewerbe eingesetzten Kraftfahrzeuge müssen von der Zulassungsbehörde mit der kraftfahrrechtlichen Verwendungsbestimmung „Kennziffer 29 - zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Ausflugswagen-, Stadtrundfahrten-, Mietwagen- oder Gästewagengewerbes bestimmt“ zum Verkehr zugelassen werden.

Die Zulassungsbestätigungen für die Behörde werden von der Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit Pkw ausgestellt.

INTERNETAUFTRITT UNSERER FACHGRUPPE

Die Homepage unserer Fachgruppe erreichen Sie unter der Adresse

<http://www.wko.at/noe/pkw>.

Auf unseren Seiten finden Sie:

- die Landesbetriebsordnung für Niederösterreich

- Termine der nächsten Befähigungsprüfungen
- Informationen und Termine zum Vorbereitungskurs für die Befähigungsprüfungen
- Interessante Links und
- aktuelle Informationen

SERVICELLEISTUNGEN DER WIRTSCHAFTSKAMMER

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich und unsere Fachorganisation stehen Ihnen mit einem umfangreichen Angebot an Service, Beratung und Vertretung zur Verfügung.

Machen Sie von diesem Angebot Gebrauch!

Wirtschaftskammer Niederösterreich
Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW
Tel.Nr. 02742/851-19511; 19512; e-mail: verkehr.fachgruppen2@wknoe.at oder
unter <http://www.wko.at/noe/pkw>.